

um 9 Jahre jüngerem Bruder, der nach zweijähriger Verwaltung der Quästur in Sardinien 124 eigenmächtig nach Rom zurückkehrte, um sich hier für das folgende Jahr zum Tribun wählen zu lassen und als solcher durch Weiterführung des begonnenen Werkes den Tod des Bruders zu rächen.

2. Als Staatsmann und Redner weit bedeutender als sein Bruder, hatte er vor diesem auch die in den zehnjährigen Kämpfen um die Durchführung der *lex agraria* erworbene Erfahrung voraus und fand zugleich schon eine organisierte und wohlbefestigte Partei vor. Da er hiernach keine Hoffnung mehr auf die Mitwirkung der Nobilität setzen konnte, so hatte er von vornherein nicht allein die Hebung des Bauernstandes, sondern zugleich eine Beschränkung der Herrschaft der Nobilität und des Senates im Auge auf Grund des Prinzipes der Volkssouveränität. Doch erscheint seine reiche gesetzgeberische Thätigkeit nur als die Einleitung zu einer Staatsumwälzung, deren letzte Ziele ihrem Urheber kaum feststanden, deren Ende aber die Alleinherrschaft sein mußte.

3. Dem Zwecke, das Volk, namentlich die *plebs rustica*, zu gewinnen, dienten folgende Gesetze des C. Gracchus:

- a) *lex agraria*, eine erweiterte Erneuerung des Gesetzes seines Bruders;
- b) *lex frumentaria*, monatliche Verteilung von Getreide an das Volk zu billigen Preisen (*horrea Sempronia*);
- c) *lex militaris*, Verbot der Aushebung vor dem 17. Lebensjahre und Einkleidung des Legionars auf Staatskosten.

Gegen die Übermacht des Senates richteten sich:

- a) die *lex de provinciis consularibus*, welche festsetzte, daß der Senat alljährlich schon vor den Wahlkomitien die Provinzen für die künftigen Konsuln bestimmen solle;
- b) die *lex iudiciaria*, welche die Gerichtsbarkeit für das Civilverfahren und das Repetundengericht dem Senate entzog und den Rittern übertrug;
- c) die *lex de provincia Asia a censoribus locanda*, welche die Erhebung des asiatischen Zehnten und der dortigen Zölle der censorischen Verpachtung an die Ritter unterstellte.

4. Nachdem C. Gracchus auf diese Weise die herrschende Aristokratie in sich gespalten hatte, beantragte er, ohne sich auch hierbei ins Einvernehmen mit dem Senate zu setzen, die Gründung von Kolonien in Italien und zwar in Capua und Tarent, welche man zum schweren Schaden für ganz Unteritalien ihrer früheren städtischen Bedeutung beraubt hatte, sowie zum ersten Male auf Provincialboden in Karthago. Mit den Assignationen und Kolonien in Italien hing das Gesetz über die Anlage von Straßen und Kommunikationswegen